

2.4 Festumzüge, Karneval und ähnliche Veranstaltungen



Abb. 29: Bei Festumzügen lauern erhebliche Haftungsrisiken. In den meisten Fällen: Finger weg! (Quelle: Wolfgang Jendsch/FirePublications)

Aus haftungsrechtlicher Sicht äußerst problematisch sind die Begleitung und Absicherung von Festumzügen, Karneval, Straßenfesten oder Sportveranstaltungen durch die Feuerwehren oder Hilfsorganisationen. Auch wenn sowohl die Festumzüge als auch die Absicherung in vielen Gemeinden zum guten Brauchtum gehören, kann aus rechtlicher Sicht von einem derartigen Engagement nur abgeraten werden.

Die Feuerwehr als Teil der Kommunalverwaltung darf zunächst nur innerhalb ihrer Befugnisse tätig werden. Dabei ist juristisch streng zwischen Aufgabe und Befugnis zu trennen. Selbst wenn die Feuerwehr die Aufgabe haben sollte, an der Brauchtumpflege mitzuwirken, so bedarf sie – d.h. die Gemeinde als Träger der Feuerwehr – für jede diesbezügliche Handlung einer sogenannten Befugnisnorm. Jedoch bestehen in den meisten Bundesländern keinerlei Zuständigkeitsnormen der Feuerwehr für derartige Sicherungsmaßnahmen.

Fehlende gesetzliche Grundlage